



FESTSTELLUNGS- und NACHTRAGSPRÜFUNG

§ 20 SchUG

FESTSTELLUNGSPRÜFUNG

Ist wegen längeren Fehlens einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht keine sichere Beurteilung für die **ganze Schulstufe** möglich, hat die Lehrperson gegen Ende des Unterrichtsjahres eine Feststellungsprüfung durchzuführen.

- 📌 Die Prüfung ist während des Unterrichts abzuhalten (in Präsenz). Die Entscheidung liegt bei der Lehrperson.
- 📌 Der / die Schüler/in ist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu verständigen.
- 📌 Es ist **nur eine Prüfung pro Tag** zulässig. Das heißt, das Ende Mai / Anfang Juni mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins begonnen werden muss.
- 📌 Tritt ein/e Schüler/in nicht zur Prüfung an bzw. schließt in einem Gegenstand negativ ab, dann wird der/die Schüler/in nicht beurteilt.
- 📌 **Die Lehrperson hat über den Verlauf der Feststellungsprüfung eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.**
- 📌 Kann ein/e Schüler/in die Feststellungsprüfung wegen gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Krankheit) nicht machen, kann sie bis spätestens 30. November gestundet werden. Damit wird die Feststellungsprüfung zur Nachtragsprüfung.

- 📌 Der Prüfungsstoff bezieht sich auf den während des Schuljahres nicht durch Leistungsfeststellungen erfassten Lehrstoff.
- 📌 Eine Wiederholung der Feststellungsprüfung ist nicht zulässig.

NACHTRAGSPRÜFUNG

- 📌 Ist die erfolgreiche Ablegung einer Feststellungsprüfung nicht zu erwarten (bei Fernbleiben ohne eigenes Verschulden) kann der/die Schulleiter/in diese 8-12 Wochen aufschieben – spätestens aber bis Beginn des nächsten Schuljahres. Bei gerechtfertigter Verhinderung sogar bis 30 November.
- 📌 Diese Prüfung kann außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden.
- 📌 Auf Antrag ist binnen zwei Wochen eine Wiederholung der Nachtragsprüfung einmal möglich.
- 📌 **COVID-19-SchVO 2020/21**

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/ von der Schülerin **keine Leistungen erbracht** (d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt), dann sind diese Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

ACHTUNG: Frühwarnsystem aktivieren nicht vergessen!



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Hannes Nöbl
Mitglied im ZA
0660 52 72 105

hannes.noeb1@pts-feldkirch.at